



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Kl. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz geändert wird

Wien, 20. September 1985

Kettner/G 008/709/85

| | |
|------------------------|--------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 65-GE/9.85 |
| Datum: | 6. OKT. 1985 |
| Verteilt | 9. OKT. 1985 Kreuz |

Dr. Altvater

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Kl. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz
geändert wird

Wien, 20. September 1985

Kettner/G 008/709/85

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 Wien

Zu dem mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen:

Gegen die Neuregelung der Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde sowie der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen keine Einwände grundsätzlicher Art. Gegen das vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren werden jedoch wegen des damit verbundenen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwandes sowie der Verfahrensverzögerung Bedenken geäußert und die Meinung vertreten, daß auch das bestehende Instrument des AVG 1980 eine optimale Bürgerbeteiligung ermöglicht, kennt es doch neben "Beteiligten mit Parteistellung" auch solche ohne Parteistellung.

Es dürfte auch eine Bürgerbeteiligung im Verfahren ohne Einräumung von Parteienrechten wenig befriedigend sein, zumal es den Behörden ja unbenommen ist, ihr Informations- und Kommunikationsbedürfnis außerhalb der Rechtsverfahren zu befriedigen.

Auf die im Konnex mit dieser Rechtsmaterie stehende Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu den Entwürfen einer

BVG-Novelle, einer AVG-Novelle und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
K1. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird

Wien, 20. September 1985

Kettner/G oo8/7o9/85

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 Wien

Zu dem mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen:

Gegen die Neuregelung der Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde sowie der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen keine Einwände grundsätzlicher Art. Gegen das vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren werden jedoch wegen des damit verbundenen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwandes sowie der Verfahrensverzögerung Bedenken geäußert und die Meinung vertreten, daß auch das bestehende Instrument des AVG 1980 eine optimale Bürgerbeteiligung ermöglicht, kennt es doch neben "Beteiligten mit Parteistellung" auch solche ohne Parteistellung.

Es dürfte auch eine Bürgerbeteiligung im Verfahren ohne Einräumung von Parteienrechten wenig befriedigend sein, zumal es den Behörden ja unbenommen ist, ihr Informations- und Kommunikationsbedürfnis außerhalb der Rechtsverfahren zu befriedigen.

Auf die im Konnex mit dieser Rechtsmaterie stehende Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu den Entwürfen einer

BVG-Novelle, einer AVG-Novelle und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident